



# **ADM WILD – Werk Berlin**

## **Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen**

## Versionshistorie

Version	Datum	Änderungen	Autor
1.0	01.06.2018	Erstveröffentlichung	Zilberman

## INHALTSVERZEICHNIS

GELTUNGSBEREICH.....	4
EINFÜHRUNG .....	5
1 FREMDFIRMENAUSWAHL.....	7
1.1 EHS-Grundanforderungen .....	7
2 AUFTRAGSVERGABE.....	8
3 ARBEITSVORBEREITUNG.....	9
3.1 Gefährdungsbeurteilung .....	9
3.2 Beschäftigte der Fremdfirma.....	9
3.2.1 Verantwortliche Person der Fremdfirma.....	10
3.3 Einsatz von Sub-Auftragnehmern.....	10
3.4 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung.....	11
3.5 Arbeitszeit .....	12
3.6 Wahrung von Betriebsgeheimnissen .....	12
3.7 Arbeitsmittel .....	12
3.8 Verwendung von Gefahrstoffen.....	13
3.9 Brandschutzeinrichtungen .....	13
3.10 Erste-Hilfe-Einrichtungen .....	14
3.11 Unfallmeldungen .....	15
4 ZUGANG ZUM WERK .....	17
4.1 Zutrittsregelungen.....	17
4.2 Alkohol und Drogen.....	17
4.3 Rauchen .....	17
4.4 Anmeldung .....	17
5 SICHERHEITSEINWEISUNG .....	18
5.1 Allgemeine Sicherheitseinweisung .....	18
5.2 Arbeitsbereichsbezogene Sicherheitseinweisung .....	18
6 AUSFÜHREN DER ARBEITEN .....	19
6.1 Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen / sicherheitskritische Arbeiten...	19
6.2 Einrichten des Arbeitsbereichs .....	20
6.3 Brandschutztechnische Einrichtungen / Brandabschnittsstrennungen.....	21
6.4 Besondere Probleme bei Arbeitsdurchführung .....	21
7 ABNAHME.....	23
8 LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	23

## GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden **Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen** beschreiben die Zusammenarbeit und ordnungsgemäße Abwicklung von Leistungen durch Fremdfirmen im Werk Berlin.

Das erklärte Ziel dieser Sicherheitsbestimmungen ist es, einen störungsfreien Arbeits- bzw. Bauablauf durch die Verhinderung von Unfällen und gefährlichen Situationen zu gewährleisten.

Diese Sicherheitsbestimmungen stellen daher verbindliche Regelungen für alle Leistungen dar, die im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen durch Fremdfirmen im Werk Berlin erbracht werden.

Die Anforderungen an Fremdfirmen, die sich in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz aus geltenden Gesetzen, Verordnungen sowie anderen Vorschriften und Regeln ergeben, bleiben von diesen Sicherheitsbestimmungen unberührt.

## EINFÜHRUNG

Für ADM WILD werden im Werk Berlin verschiedenste Leistungen durch Fremdfirmen erbracht. Unter dem Begriff Fremdfirmen werden dabei selbstständige Unternehmen verstanden, die im Auftrag von ADM WILD mit eigenen Beschäftigten, oder mit von ihnen beauftragtem Personal, Tätigkeiten im Werk Berlin durchführen.

Zu diesen Tätigkeiten gehören alle Arbeiten durch Beschäftigte von Fremdfirmen, denen gegenüber ADM WILD kein Weisungsrecht hat, oder die keine ausschließliche Lieferung bzw. Abholung von Gütern bzw. Personen umfassen.

Für ADM WILD hat die Sicherheit der Beschäftigten im Werk Berlin sowie der Schutz der Umwelt und der Nachbarschaft vor schädigenden Einflüssen oberste Priorität. Um auch bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir in den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen die im Werk Berlin geltenden wesentlichen Regelungen zusammengefasst.

Wir erwarten daher von unseren Fremdfirmen, dass sie unsere hohen Sicherheits- und Umweltschutzstandards berücksichtigen und während ihrer Tätigkeiten im Werk Berlin die entsprechenden Regeln einhalten.

Um im diesem Sinne eine effiziente und reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, betreiben wir ein Fremdfirmenmanagement welches acht Punkte umfasst (Abb. 1), die in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben werden.

### FREMDFIRMENMANAGEMENT



Abb. 1 Ablauf des Fremdfirmenmanagements im Werk Berlin

# **TEIL 1 - FREMDFIRMENAUSWAHL UND VORBEREITUNG DER AUFTRAGS- AUSFÜHRUNG**

# 1 FREMDFIRMENAUSWAHL

Die Vergabe von Leistungen durch Fremdfirmen erfolgt in der Regel durch die Einkaufsorganisation von ADM WILD.

Von allen Fremdfirmen, die für ADM WILD am Standort Berlin arbeiten wollen, wird erwartet, dass sie sich an die in der Arbeitsanweisung *B-AA-EHS11-Fremdfirmenmanagement* beschriebenen EHS- Grundanforderungen halten.

## 1.1 EHS-Grundanforderungen

ADM WILD erwartet von jeder Fremdfirma, dass sie in Anlehnung an die international anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance Standards („ESG Standards“) folgend EHS-Grundanforderungen in Bezug auf Umwelt-, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EHS) erfüllt:

- Wir erwarten grundsätzlich von jeder Fremdfirma, dass sie bei ihrer Tätigkeit die gültigen rechtlichen Anforderungen einhält.
- Die Fremdfirma ermittelt vor Beginn ihre Tätigkeit im Werk Berlin, die mit ihrer Arbeit verbundenen spezifischen Gefährdungen und beurteilt die sich daraus ergebenden Risiken in Bezug auf EHS (Gefährdungsbeurteilung). Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung werden durch die Fremdfirma entsprechende Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikoreduktion hergeleitet und umgesetzt.
- Die Fremdfirma verfügt für die geplante Tätigkeit über die erforderliche Ausrüstung und Qualifikation. Die Ausrüstung entspricht den gültigen rechtlichen Anforderungen, ist mängelfrei und aktuell geprüft. Die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderliche Qualifikation der Beschäftigten der Fremdfirma erfüllt die gültigen rechtlichen Anforderungen und ist ebenfalls aktuell.
- Die Fremdfirma hat bei der Durchführung der Tätigkeit alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden und den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der eingesetzten Beschäftigten sowie des Arbeitsumfelds zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die Fremdfirma proaktiv mit ADM WILD zusammen.

Im Rahmen der Fremdfirmenauswahl holt ADM WILD in der Regel verschiedene Angebote von Fremdfirmen ein und bewertet diese unter anderem in Bezug auf folgende Punkte:

- Einhaltung der EHS-Grundanforderungen durch die Fremdfirma.
- Fremdfirmen die über eine gültige SCC-Zertifizierung oder eine Zertifizierung nach der ISO 45001 bzw. OHSAS 18001 verfügen, werden im Rahmen der Fremdfirmenauswahl bevorzugt.
- Sollten Fremdfirmen bereits Leistungen für das Werk Berlin erbracht haben, so werden bei der Fremdfirmenauswahl bereits vorliegende Leistungsbeurteilungen berücksichtigt.

## **2 AUFTRAGSVERGABE**

Nach erfolgter Fremdfirmenauswahl wird der Auftrag an die entsprechende Fremdfirma vergeben.

Der Fremdfirma wird in diesem Zusammenhang ein Fremdfirmenkoordinator zugeteilt. Der Fremdfirmenkoordinator ist Teil der Linienorganisation von ADM WILD und übernimmt die Schnittstellenfunktion zwischen dem Werk Berlin und der Fremdfirma. Für die Fremdfirma ist er direkter Ansprechpartner (Single Point of Contact).

Der Fremdfirmenkoordinator stimmt die für die Arbeiten notwendigen Termine zwischen Fremdfirma und dem Werk Berlin ab. Er stellt der Fremdfirma alle zur Auftragserfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte.

- Pläne und technische Informationen,
- Informationen zu EHS Standards und Verfahren,
- Informationen für die Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma.

Die Ausführung der Arbeiten durch die Fremdfirma wird vom Fremdfirmenkoordinator überwacht. Diese Überwachung stellt keine Aufsicht über die Beschäftigten der Fremdfirma dar und erfolgt daher nicht dauerhaft sowie ohne direkte Weisungen an die Fremdfirmenmitarbeiter.



## 3 ARBEITSVORBEREITUNG

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung wird die Durchführung der Tätigkeit der Fremdfirma geplant. Neben der technischen Ausführungsplanung sind hier unter anderem folgende Punkte zu beachten.

### 3.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Fremdfirma hat für ihre gewerkspezifischen Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und unter Berücksichtigung ggf. weiterer relevanter Rechtsvorschriften (z.B. § 3 BetrSichV) vorzunehmen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Tätigkeitsbeginn durchgeführt werden. Die hierzu ggf. erforderlichen Informationen werden seitens ADM WILD durch den Fremdfirmenkoordinator zur Verfügung gestellt.

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind durch die Fremdfirma die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine besondere Gefährdung des Umfelds, so ist der Fremdfirmenkoordinator rechtzeitig vor Arbeitsbeginn darüber zu informieren.

ADM WILD setzt in diesem Fall bei Bedarf einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) ein, der die Arbeiten verschiedener Unternehmen in einem Arbeitsbereich aufeinander abstimmt.

Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung, sowie der daraus zum Schutz der eigenen Beschäftigten abgeleiteten Maßnahmen, bleibt die Fremdfirma allein verantwortlich.

### 3.2 Beschäftigte der Fremdfirma

Die Fremdfirma darf nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften im Werk Berlin einsetzen. Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu berücksichtigen. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten.

Ersthelfer und Beschäftigte, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein. Auf Verlangen sind entsprechende Qualifizierungsnachweise für das eingesetzte Personal vorzulegen.

### **3.2.1 Verantwortliche Person der Fremdfirma**

Die Fremdfirma teilt dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit, wer für den übernommenen Auftrag als verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma („verantwortliche Person“) vor Ort zuständig ist.

Die verantwortliche Person muss über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. ADM WILD behält sich vor, die von der Fremdfirma benannte verantwortliche Person in begründeten Fällen abzulehnen.

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass die verantwortliche Person ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Insbesondere muss ihr das Weisungsrecht gegenüber den eigenen Beschäftigten übertragen werden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss die verantwortliche Person vor Ort anwesend und, wenn möglich, telefonisch erreichbar sein (Ausnahme: ausgewiesene explosionsgefährdeter Bereich).

Durch die verantwortliche Person der Fremdfirma ist vor Beginn der Arbeiten eine Fremdfirmenerklärung abzugeben. Mit der Unterzeichnung der Fremdfirmenerklärung bestätigt die verantwortliche Person der Fremdfirma, dass sie die Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen hat und einhalten wird.

### **3.3 Einsatz von Sub-Auftragnehmern**

Ein beabsichtigter Einsatz von Sub-Auftragnehmern muss dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD rechtzeitig vor Arbeitsbeginn in Schriftform angezeigt werden.

Durch Fremdfirmen darf maximal nur eine Ebene von Sub-Auftragnehmern beschäftigt werden. Das Verhältnis der am Arbeitsort tätigen Beschäftigten der Fremdfirma, zu den Beschäftigten des Sub-Auftragnehmers darf zu keinem Zeitpunkt 60/40 unterschreiten.

ADM WILD behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrung berechtigter Interessen dem Einsatz von Sub-Auftragnehmern zu widersprechen.

Die jeweiligen Regeln und Sicherheitsbestimmungen von ADM WILD sind auch für Sub-Auftragnehmer in vollem Umfang verpflichtend. Beim Einsatz von Sub-Auftragnehmern ist die Fremdfirma dafür verantwortlich, ihren Sub-

Auftragnehmer schriftlich über die vorliegenden *Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen* zu unterrichten und auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden der Fremdfirma angerechnet und fließen in die Leistungsbeurteilung der Fremdfirma mit ein.

### **3.4 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung**

Die entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Die Beschäftigten der Fremdfirma sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen.

Unabhängig davon besteht für die operativen Bereiche im Werk Berlin grundsätzlich die Pflicht folgende PSA zu tragen.

- Anstoßkappe bzw. Schutzhelm nach EN 812 oder EN 397
- Schutzbrille nach EN 166
- Sicherheitsschuhe S3.

Die durch die Beschäftigten der Fremdfirma getragene Arbeitskleidung muss den Anforderungen der Tätigkeit und des Arbeitsplatzes entsprechen.

Bewegen sich die Beschäftigten der Fremdfirma auf dem Werksgelände außerhalb von markierten Fußwegen bzw. werden Tätigkeiten auf Fahrwegen durchgeführt, ist Warnschutzkleidung nach EN ISO 20471 mind. der Klasse 2 zu tragen.

Hinweis: Einige Anlagenbereiche sind im Werk Berlin als explosionsgefährdeter Bereich („Ex-Bereich“) ausgewiesen. Bei der Auswahl der geeigneten PSA bzw. Arbeitskleidung für Arbeiten in diesen Bereichen, müssen zusätzlich die Vorgaben der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2153) „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende PSA bzw. Arbeitskleidung zu tragen.

### **3.5 Arbeitszeit**

Die geplanten Arbeiten sind durch die Fremdfirma in der Regel werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Werden Abweichungen und Mehrarbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich, sind diese mit dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD abzustimmen.

Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeiten müssen mit dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD vorab abgestimmt werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Sonntagsarbeit sind von der Fremdfirma beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi) zu beantragen.

### **3.6 Wahrung von Betriebsgeheimnissen**

Alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, Konstruktionen und Zeichnungen zu Technik und Verfahren sowie Dokumente und Datenträger jeglicher Art die die Fremdfirma von ADM WILD erhält sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch ADM WILD.

Computer und Datenträger jeglicher Art dürfen nicht ohne Genehmigung und Freigabe durch ADM WILD an das Firmennetzwerk und die Hardware von ADM WILD angeschlossen werden.

Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Genehmigungen bzw. Freigaben sind über den Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD zu beantragen.

### **3.7 Arbeitsmittel**

Die von der Fremdfirma für die Tätigkeiten auf dem Werksgelände mitgebrachten Arbeitsmittel, wie z.B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw. müssen für die jeweilige Tätigkeit (z.B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Schutzeinrichtungen die sich an Arbeitsmitteln befinden sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen weder entfernt noch beeinflusst werden.

Arbeitsmittel, die einer gesetzlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen Prüfpflicht unterliegen, müssen dementsprechend aktuell geprüft sein. auf Verlangen muss die Fremdfirma entsprechende Nachweise vorlegen können.

Die zur Bedienung von Maschinen und Geräten notwendigen Qualifikationen müssen beim Bediener vorhanden sein. Auf Anforderung müssen diese durch die Fremdfirma vorgelegt werden können.

Bei der Verwendung von Winkelschleifern durch die Fremdfirma, sind die besonderen Sicherheitsanforderungen von ADM WILD einzuhalten. Es dürfen auf dem Werksgelände nur Winkelschleifer verwendet werden, die folgende Sicherheitseinrichtungen aufweisen:

- Abschaltautomatik bzw. Totmannschalter
- Automatische Bremsfunktion des Werkzeugs
- Kick-Back Control
- Verstellbare Schutzhaube
- Verstellbarer Griff

### **3.8 Verwendung von Gefahrstoffen**

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist durch die Fremdfirma zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Einsatz von toxischen oder als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuftem Stoffen auf dem Werksgelände, bedarf der Zustimmung des Fremdfirmenkoordinators von ADM WILD.

Für alle verwendeten Gefahrstoffe ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt von der Fremdfirma am Arbeitsort mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **3.9 Brandschutzeinrichtungen**

Alle in Gebäuden befindlichen operativen Bereiche (z.B. Produktion, Lager, Technik) sind im Werk Berlin mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet. Diese Brandmeldeanlage erkennt bereits einen Entstehungsbrand frühzeitig anhand von Rauchpartikeln in der Luft bzw. durch schnelle Temperaturänderungen.

Auf Arbeiten die Stäube oder sichtbare Dämpfe freisetzen bzw. zu einem schnellen Temperaturanstieg führen können, reagiert die Brandmeldeanlage empfindlich und löst einen Fehlalarm aus (Täuschungsalarm), der zwangsläufig zu einer Gebäuderäumung und dem Einsatz der Feuerwehr führt.

Sind durch die Fremdfirma daher derartige Arbeiten unvermeidlich, sind diese rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD schriftlich mitzuteilen. Der Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD wird daraufhin in Abstimmung mit der Fremdfirma die notwendigen Abschaltungen der Brandmeldeanlage durchführen lassen und notwendige Kompensationsmaßnahmen prüfen.

Jeder Täuschungsalarm der Brandmeldeanlage der aufgrund von Tätigkeiten der Fremdfirma ausgelöst wird, die nicht rechtzeitig dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD schriftlich angezeigt wurden, wird der Fremdfirma in Rechnung gestellt (Kosten der Betriebsunterbrechung sowie Kosten des Feuerwehreinsatzes).

Brandschutzeinrichtungen (z.B. Hydranten, Feuerlöscher, Steigleitungen, Brandschutztüren etc.) sind ständig freizuhalten und dürfen nicht manipuliert werden (z.B. Aufkeilen von Brandschutztüren).

Sind nicht ausreichend geeignete Feuerlöschmittel in Bezug auf die Tätigkeit der Fremdfirma vorhanden, so hat der Fremdfirma diese für ihre spezifischen Arbeiten zusätzlich bereitzustellen (z.B. bei Schweißarbeiten). Das Entfernen von im Werk vorhandenen Feuerlöschmitteln ist verboten.

Alle durch die Fremdfirma verursachten Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind umgehend dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD mitzuteilen.

### **3.10 Erste-Hilfe-Einrichtungen**

Innerhalb der Gebäude im Werk Berlin befinden sich verschiedene Erste-Hilfe Einrichtungen, wie zum Beispiel Verbandskästen, Krankentragen und Automatische Externe Defibrillatoren (AED).

Sollten in Bezug auf die Tätigkeiten der Fremdfirma diese Erste-Hilfe Einrichtungen nicht ausreichen (z.B. auf Baustellen), sind durch die Fremdfirma die zusätzlich notwendigen Erste-Hilfe Einrichtungen bereitzustellen.

Die im Werk Berlin vorhandenen Erste-Hilfe Einrichtungen dürfen nicht entfernt, manipuliert oder unbrauchbar gemacht werden.

Alle durch die Fremdfirma verursachten Schäden an Erste-Hilfe Einrichtungen sind umgehend dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD mitzuteilen.

### 3.11 Unfallmeldungen

Alle Unfälle (z.B. Verletzung eines Beschäftigten, Sachschäden etc.) sind unverzüglich dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD mitzuteilen.

Entsprechend den Regelungen der Arbeitsanweisung AA-EHS01-*Unfallmanagement*, erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD in Zusammenarbeit mit der Fremdfirma die konzerninterne Bearbeitung des Ereignisses. Verpflichtungen der Fremdfirma zur Unfallanzeigen an die zuständige Berufsgenossenschaft bzw. Behörden bleiben hiervon unberührt und sind durch die Fremdfirma eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Fremdfirma unterstützt eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalls in der Zukunft zu vermeiden.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen erklärt die Fremdfirma sich mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfalldaten innerhalb des ADM-Konzerns einverstanden.

## **TEIL 2 - AUFTRAGSAUSFÜHRUNG**



## **4 ZUGANG ZUM WERK**

### **4.1 Zutrittsregelungen**

Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Werksgelände sind für die Beschäftigten der Fremdfirma nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert.

Vorhandene Verkehrszeichen sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur an den dafür gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Die auf dem Werksgelände gültige Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h ist zu beachten.

Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsbeschränkungen (bzw. gefährliche Arbeitsbereiche), ist nur in einem Notfall oder zur Abwendung von Gefahren erlaubt.

### **4.2 Alkohol und Drogen**

Das Mitbringen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind im Werk Berlin verboten.

Die Fremdfirma stellt sicher, dass das Verbot von Alkohol und Drogen auf dem Werksgelände von allen Beschäftigten der Fremdfirma eingehalten wird.

ADM WILD ist berechtigt, Personen, die den Eindruck vermitteln unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss von Drogen zu stehen, den Zutritt zum Werksgelände zu verweigern bzw. vom Werksgelände zu verweisen.

### **4.3 Rauchen**

Das Rauchen ist auf dem Werksgelände nur in den speziell gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Mitführen und die Verwendung von E-Zigaretten sind im Werk Berlin verboten.

### **4.4 Anmeldung**

Die Beschäftigten der Fremdfirma haben sich unmittelbar nach Betreten des Werksgeländes beim Empfang in Gebäude 3 anzumelden und täglich dort vor Verlassen des Geländes wieder abzumelden.

## 5 SICHERHEITSEINWEISUNG

Alle Beschäftigten von Fremdfirmen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten eine Einweisung über die allgemeinen Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für ihren Arbeitsbereich im Werk Berlin erhalten (Sicherheitseinweisung). Die Sicherheitseinweisung erfolgt für Beschäftigte von Fremdfirmen in folgenden zwei Schritten.

### 5.1 Allgemeine Sicherheitseinweisung

Die allgemeine Sicherheitseinweisung für Beschäftigte von Fremdfirmen erfolgt bei der ersten Anmeldung am Empfang in Gebäude 3 mit Hilfe einer Videopräsentation. In der Videopräsentation werden generelle Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Verhaltensregeln für das Werk Berlin dargestellt.

Ergänzend zur Videopräsentation erhält die Fremdfirma am Empfang die „Sicherheitsinformation für Fremdfirmen“ in ausgedruckter Form. In der „Sicherheitsinformation für Fremdfirmen“ sind die für das Werk Berlin geltenden Regelungen für Fremdfirmen noch einmal kurz zusammengefasst.

Erst nach erfolgter allgemeiner Sicherheitseinweisung erhält die Fremdfirma ihre Besucherkarten.

Die allgemeine Sicherheitseinweisung ist für jeden Auftrag von Fremdfirmen durchzuführen und spätestens nach einem Jahr zu wiederholen.

### 5.2 Arbeitsbereichsbezogene Sicherheitseinweisung

Am ersten Arbeitstag werden die Beschäftigten der Fremdfirma nach erfolgter allgemeiner Sicherheitseinweisung durch den jeweiligen Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD am Empfang in Gebäude 3 abgeholt.

Am Arbeitsort erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD eine mündliche arbeitsbereichsbezogene Sicherheitseinweisung über die werksseitig vorhandenen Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Verhaltensregeln. Teil dieser arbeitsbereichsbezogenen Sicherheitseinweisung sind unter anderem folgende Punkte:

- Besondere Gefährdungen (z.B. explosionsgefährdete Bereiche) und entsprechende Schutzmaßnahmen
- Erste-Hilfe Einrichtungen
- Feuerlöscheinrichtungen

- Alarmplan und Alarmierungseinrichtungen
- Alarmsignale und notwendige Reaktionen/Verhaltensweisen
- Flucht- und Rettungswege

Die erfolgte Sicherheitseinweisung bestätigt die vor Ort verantwortliche Person der Fremdfirma auf der Fremdfirmenerklärung.

Erst nach erfolgter Sicherheitseinweisung der Fremdfirma darf mit den Arbeiten begonnen werden. Fremdfirmen die keine Sicherheitseinweisung erhalten haben, dürfen zu keiner Zeit auf dem Werksgelände arbeiten.

Die Sicherheitseinweisung ist für jeden Auftrag bzw. Wechsel des Arbeitsortes (im Werk) durchzuführen und spätestens nach einem Jahr zu wiederholen.

## 6 AUSFÜHREN DER ARBEITEN

### 6.1 Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen / sicherheitskritische Arbeiten

Für Tätigkeiten, deren Durchführung mit besonderen Gefährdungen verbunden ist (sicherheitskritische Arbeiten), besteht im Werk Berlin die Pflicht das Arbeitsgenehmigungsverfahren zu durchlaufen.

Sicherheitskritische Arbeiten sind dabei alle Tätigkeiten, deren Durchführung ohne entsprechende Schutzmaßnahmen mit einem hohen Risiko für die Schädigung von Mensch, Umwelt und Sachwerten verbunden wären und bei denen eine ausreichende Risikominderung nur mit Hilfe von organisatorischen und/oder persönlichen Schutzmaßnahmen möglich ist.

Zum Beispiel gelten daher folgende Tätigkeiten im Werk Berlin als sicherheitskritische Arbeiten:

- Arbeiten die Zündquellen in explosionsgefährdete Bereiche einbringen
- Feuergefährliche Arbeiten  
(z.B. Brenn-, Schneid- und Heißenarbeiten mit Entzündungsgefahr)
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern
- Arbeiten an Maschinen und Anlagenteilen die unvorhergesehen gefährliche Energien freisetzen können  
(hydraulisch, pneumatisch, elektrisch, mechanisch etc.)
- Arbeiten mit Absturzgefährdung
- Schwere Kranarbeiten (z.B. Einsatz Autodrehkran)
- Tiefbauarbeiten im Bereich von erdverlegten Rohren oder Kabeln

Sind durch die Fremdfirma derartige sicherheitskritische Arbeiten durchzuführen, ist dies dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Der Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD erstellt in Zusammenarbeit mit der Fremdfirma, daraufhin unter Berücksichtigung der Arbeitsanweisung *B-AA-EHS02-Arbeitsgenehmigungsverfahren*, die allgemeine Arbeitsfreigabe sowie ggf. notwendige ergänzende Erlaubnisscheine.

Erst nach erfolgter Genehmigung bzw. Freigabe der sicherheitskritischen Arbeiten im Arbeitsgenehmigungsverfahren, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

## **6.2 Einrichten des Arbeitsbereichs**

Der Arbeitsbereich ist durch die Fremdfirma so einzurichten, dass stets ein sicheres Arbeiten sowie Ordnung und Sauberkeit gewährleistet wird.

Für den An- und Abtransport von Materialien zur Arbeitsstelle dürfen nur ausgewiesene Verkehrswege und benutzt werden.

Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen können. Das gilt insbesondere im Bereich von Treppen.

Gefährdungsstellen sind durch die Fremdfirma ausreichend, zum Beispiel durch Absperrungen und Beschilderungen, abzusichern.

Durch die Arbeiten darf die Nutzung der auf dem Werksgelände vorhandenen Verkehrswege nicht eingeschränkt werden. Insbesondere dürfen Fluchtwege oder Notausgänge sowie Zufahrten, Wege oder Flächen für die Feuerwehr nicht blockiert werden.

Beispiele für solche Einschränkungen sind:

- Aufgrabungen
- Arbeiten an Bodenbelegen
- Entfernen von Gitterrosten
- Blockieren von Türen, Toren oder Schranken
- Lagern von Material und/oder Arbeitsgeräten
- Parken von Fahrzeugen und/oder Geräten

Lässt sich eine Einschränkung der vorhandenen Verkehrswege nicht vermeiden, ist diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD abzustimmen.

### **6.3 Brandschutztechnische Einrichtungen / Brandabschnittsstrennungen**

Werden in Zusammenhang mit den Arbeiten brandschutztechnische Einrichtungen außer Betrieb genommen oder Brandabschnittsstrennungen durchbrochen, so sind bei Unterbrechung der Arbeiten bzw. Beendigung der Arbeiten die Einrichtungen wieder ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen bzw. geeignete Brandabschottungen herzustellen.

### **6.4 Besondere Probleme bei Arbeitsdurchführung**

Treten während der Durchführung des Auftrags unerwartete Probleme auf, so sind die Arbeiten zu unterbrechen und mögliche Gefährdungen bzw. daraus resultierende Risiken neu zu beurteilen.

Der Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD ist über eine Änderung der Gefährdungssituation zu informieren und erst nach Überprüfung bzw. Anpassung der Schutzmaßnahmen dürfen die Arbeiten fortgesetzt werden.

## **TEIL 3 - AUFTRAGSBEENDIGUNG**

## 7 ABNAHME

Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD eine Abnahme der Arbeiten. Zur Abnahme müssen unter anderem folgende Punkte erfüllt sein

- Arbeitsmaterial und Geräte sind vollständig entfernt und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.
- Alle durch die Arbeiten entstandenen Gefährdungen sind beseitigt und zwingend zurückbleibende Gefährdungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Absperrungen, Abdeckungen etc. gesichert.
- Die Arbeitsstelle ist gereinigt und verursachte Verschmutzungen sind restlos entfernt.

Erst nach erfolgter Abnahme durch den Fremdfirmenkoordinator von ADM WILD ist der Auftrag für die Fremdfirma abgeschlossen.

## 8 LEISTUNGSBEURTEILUNG

Für jede Fremdfirma die Leistungen im Werk Berlin erbracht hat, erfolgt durch ADM WILD eine Leistungsbeurteilung einmal jährlich sowie zusätzlich bei Ausführung eines Auftrags mit einem Volumen von mehr als 50.000 EUR.

In die Leistungsbewertung der Fremdfirma fließen unter anderem folgende Punkte ein:

- Qualität der Arbeit
- Lieferservice / Termineinhaltung / Erreichbarkeit
- Zusammenarbeit / Verständigung
- Einhaltung von Arbeitssicherheit, Umwelt- und Hygienestandards
- Einsparung von Ressourcen

Neben der Qualität der Arbeit, ist die Einhaltung von Arbeitssicherheit, Umwelt- und Hygienestandards am höchsten gewichtet und hat daher einen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der Leistungsbeurteilung.

Ergibt die Leistungsbeurteilung, dass die Fremdfirma die Anforderungen von ADM WILD erfüllt, ist eine erneute Beauftragung bzw. Fortsetzung des Auftrags angedacht.

Fremdfirmen, deren gezeigte Leistung nicht die Anforderungen von ADM WILD erfüllt, sind für weitere Tätigkeiten im Werk Berlin nicht geeignet.

**ADM WILD Europe GmbH & Co. KG**  
**Am Schlangengraben 3-5**  
**13597 Berlin**

